

# Hygienekonzept Ballonfahrt

Angepasst an die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

9. CoBeLVO vom 04.06.2020, gültig vom 10.06. – 23.06.2020

10. CoBeLVO vom 19.06.2020, gültig vom 24.06. – 31.08.2020



Rechtsgrundlagen für:

Gewerbliche Ballonfahrten (Dienstleistungsbetrieb)

§ 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 (Maskenpflicht)

Sportliche Ballonfahrten

§ 10 Abs. 1, 3 und 5 und Hygienekonzept Ballonfahrten

Personentransport im Rückholfahrzeug (Dienstleistungsbetrieb)

§ 6, Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 (Maskenpflicht)

Ballonfahrten Göhler  
Inh. Sven Göhler  
Kirschblütenweg 26  
56332 Dieblich

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Hygieneauflagen können im Gültigkeitszeitraum der oben aufgeführten Corona-Bekämpfungsverordnungen in Rheinland-Pfalz gewerbliche und nichtgewerbliche Ballonfahrten angeboten bzw. durchgeführt werden.

Hygieneregeln für alle Mitfahrer

- Vor Beginn des Erlebnisses sind von allen Teilnehmern grundsätzlich die Hände zu desinfizieren.
- Während der gesamten Dauer des Erlebnisses ist von allen Mitfahrern ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Für die Dauer des Auf- und Abbaus des Ballons, sowie nach Möglichkeit während der Ballonfahrt sind Handschuhe zu tragen.
- Während der Ballonfahrt ist das Gegenüberstehen von Personen im Ballonkorb (Face to Face) soweit möglich zu unterlassen.
- Immer dann, wenn es möglich ist (außerhalb des Rückholfahrzeuges und des Ballonkorbes), achten alle Teilnehmer auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.
- Unnötige Körperkontakte, insbesondere beim Auf- und Abbau des Ballons, beim Ein- und Aussteigen, sowie bei der Taufe sind zu vermeiden.
- Der Pilot ist dafür verantwortlich, dass alle Fahrgäste ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) hinterlassen und eine Erklärung zu COVID-19-Symptomen abgeben. Siehe Musterformular im Anhang. Diese Kontakterfassung ist 1 Monat aufzubewahren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts die Ballonfahrt zu verwehren.

Besondere Hygieneregeln für den Unternehmer/Piloten

- Die Fahrgäste und der Rückholer sind vorab über die besonderen Hygieneregeln und Auflagen zu unterrichten.
- Das Mitführen von Desinfektionsmitteln, sowie Ersatzschutzmasken und Handschuhen ist vom Piloten sicherzustellen.
- Nach Beendigung der Ballonfahrt erfolgt eine Desinfektion der Kontaktflächen am Rückholfahrzeug und am Ballonkorb.

Risikogruppen

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf empfehlen wir, mit der Ballonfahrt noch zu warten und ggf. ihren Arzt zu befragen. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Risikogruppen sollten sich die Fahrgäste vorab auf der Website des Robert-Koch-Instituts unter RKI - Risikogruppen informieren oder einen Arzt befragen.

Keine Teilnahme

Personen mit COVID-19-Symptomen ist die Teilnahme an einer Ballonfahrt untersagt. Dazu zählen insbesondere Anzeichen wie Fieber, Husten und Atemwegsprobleme.